

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 17 Mindelheim, 24. April 2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	83
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	84
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2025	95
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2025	97

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

für den 21.05.2025

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Fahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.



Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen.
Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 24. April 2025

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 6327.1

Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos

Der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-1) folgende neue Verbandssatzung

I.
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde, welche den Vorsitzenden des Verbandes stellt.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Niederrieden und Boos.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

- a) Abwasserzuleitungskanäle von den Ortsnetzen seiner Mitglieder bis zum Anschluss an das Gruppenklärwerk Heimertingen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlage),
- b) die Vereinbarung mit der Stadt Memmingen über die Benutzung des Gruppenklärwerks Heimertingen zu schließen.

(2) Die Planunterlagen der Verbandsanlage sind vom Wasserwirtschaftsamt Krumbach zu prüfen. Aus diesen Planunterlagen ergibt sich die Lage, der Umfang und die spätere Ausführung der Verbandsanlage. Die Abgrenzung der Verbandskanäle zu den Ortskanälen ist im Lageplan des Ing.-Büros Jellen, M 1:25.000 vom Juni 1979 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Bau der übrigen Leitungen und Anlagen ist Aufgabe der Mitglieder. Diese Leitungen müssen so gebaut, unterhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem in Verbindung setzen.

(4) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das Wirkung und Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzungen der Mitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Satzungen und Verordnungen

Das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.

§ 6 Belastungsrechte

(1) Die Verbandsmitglieder dürfen die Verbandsanlagen nur in nachstehendem Umfang belasten:

Gemeinde Boos: 400 m³ /d, 127 kg BsB5 = 44,4 %

Gemeinde Niederrieden: 500 m³ /d, 158 kg BsB5 = 55,6 %

(2) Die Verbandsmitglieder können Teile der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Belastungsrechte auf andere Mitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes nach vorheriger Einvernahme mit der zuständigen Fachbehörde.

(3) Sollten die Belastungswerte durch ein Mitglied überschritten werden, so ist im Einvernehmen mit der Fachbehörde durch dieses Mitglied die Abwasseranlage so zu erweitern, dass die Anlagen funktionsfähig bleiben und die Einleitungsbedingungen eingehalten werden.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 7 Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Die Gemeinde Boos entsendet 3, die Gemeinde Niederrieden auch 3 weitere Verbandsräte.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Eine schriftliche Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. Bei einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die schriftliche bzw. elektronische Einladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Näheres über den Geschäftsgang regelt auch die Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als Öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an einer Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(5) Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung kommt nur zustande, wenn er mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung gefasst wird.

(6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Boos zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

(8) Abdrucke der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen sind allen Verbandsmitgliedern zuzusenden.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Soweit Aufgaben nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind, ist die Verbandsversammlung zuständig.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds (Gemeinde) sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz für die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle einer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder eines Verbandsgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Boos mit dessen Zustimmung übertragen.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500 € mit sich bringen.

(8) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(9) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

(10) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) über den ersten Bürgermeister entsprechend.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 13 erhalten sie für ihre Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 17

Geschäfts- und Betriebsleitung

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich der Kassenverwaltung), die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, wird durch Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Boos übertragen.

III.

WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres;
- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;

- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung);
- e) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten und den Finanzplan.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern i. S. des Art. 41 KommZG nach Möglichkeit einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist nach Möglichkeit einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- bzw. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlage oder eines Anlagenteils (ohne Regenüberlaufbecken und ohne Pumpstation) wird den Verbandsmitgliedern, nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 50 %, Gemeinde Boos 50 % umgelegt (Investitionsumlage). Dies gilt auch für Kostenbeteiligungen für Investitionsmaßnahmen am Gruppenklärwerk Memmingen.

(2) Der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung der Verbandsanlage (ohne Kosten für den Unterhalt für die Regenüberlaufbecken und die Pumpstation sowie ohne die reinen Pumpkosten für das Heben des Abwassers von Boos nach Niederrieden) wird auf die Verbandsmitglieder nach Verhältnis der, in den einzelnen Verbandsgemeinden zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich gemessenen Schmutzwassermengen umgelegt (Betriebskostenumlage). Unplausible Messdaten bei den am Abwasserzweckverband beteiligten Gemeinden, werden durch einen Durchschnittswert des jeweiligen Monats ersetzt.

Beispiel:

Schmutzwassermenge der Gemeinde Niederrieden	160.000 m ³
Schmutzwassermenge der Gemeinde Boos	240.000 m ³
= Schmutzwassermenge gesamt	400.000 m ³
Anteil der Gemeinde Niederrieden	40 %
Anteil der Gemeinde Boos	60 %

(3) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen (siehe § 6) von der Stadt Memmingen erhobenen Einleitungsgebühren werden ebenfalls im Verhältnis der, in den einzelnen Verbandsgemeinden zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich gemessenen Schmutzwassermengen umgelegt. Unplausible Messdaten bei den am Abwasserzweckverband beteiligten Gemeinden, werden durch einen Durchschnittswert des jeweiligen Monats ersetzt.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Dokumentation der Messergebnisse für jedes Haushaltsjahr bis spätestens dem 31.01. des Folgejahres der Verwaltung zum Zwecke der Abrechnung vorzulegen.

(5) Der Abwasserzweckverband ist des Weiteren verpflichtet, in Absprache mit dem Gruppenklärwerk Heimertingen, die Messeinrichtungen der beteiligten Gemeinden jährlich durch einen Sachverständigen bzw. eine Fachfirma überprüfen bzw. eichen zu lassen. Der Nachweis über die Überprüfung bzw. Eichung ist unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen und Einleitungsgebühren

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) Die Höhe der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll)
- b) Bemessungsgrundlage:
§ 20 Abs. 1 der Verbandssatzung
- c) Umlagesatz in % für jedes Verbandsmitglied

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) Die Höhe der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)
- b) Bemessungsgrundlage:
§ 20 Abs. 2 der Verbandssatzung
- c) Umlageschlüssel:
Im Verhältnis der tatsächlich gemessenen Schmutzwassermengen in den jeweiligen Verbandsgemeinden im laufenden Jahr

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, den fälligen Umlagebetrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende jedes Quartals zu erheben.

(6) Vorauszahlungen (Teilbeträge) zur Betriebskostenumlage werden während des laufenden Jahres vorerst nach dem Umlageschlüssel des Vorjahres eingehoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der Umlageschlüssel unter Zugrundelegung der tatsächlich gemessenen Schmutzwassermengen zum 31.12. neu ermittelt und die Betriebskostenumlage endgültig festgesetzt und abgerechnet.

(7) Sollte eine Investitionsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sein, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Vorauszahlungen (Teilbeträge) in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

(8) Vorauszahlungen (Teilbeträge) zu den Einleitungsgebühren werden während des laufenden Jahres vorerst nach dem Umlageschlüssel des Vorjahres eingehoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der Umlageschlüssel unter Zugrundelegung der tatsächlich gemessenen Schmutzwassermenge zum 31.12. neu ermittelt und die Einleitungsgebühren endgültig festgesetzt und abgerechnet.

§ 22
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist vom Prüfungsausschuss bis spätestens zum 31.12. des Jahres, welches auf das Jahr der Jahresrechnung folgt, örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist das Prüfungsorgan, das auch für die Verwaltungsgemeinschaft Boos zuständig ist.

IV.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreise Unterallgäu bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 24
Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2010 außer Kraft.

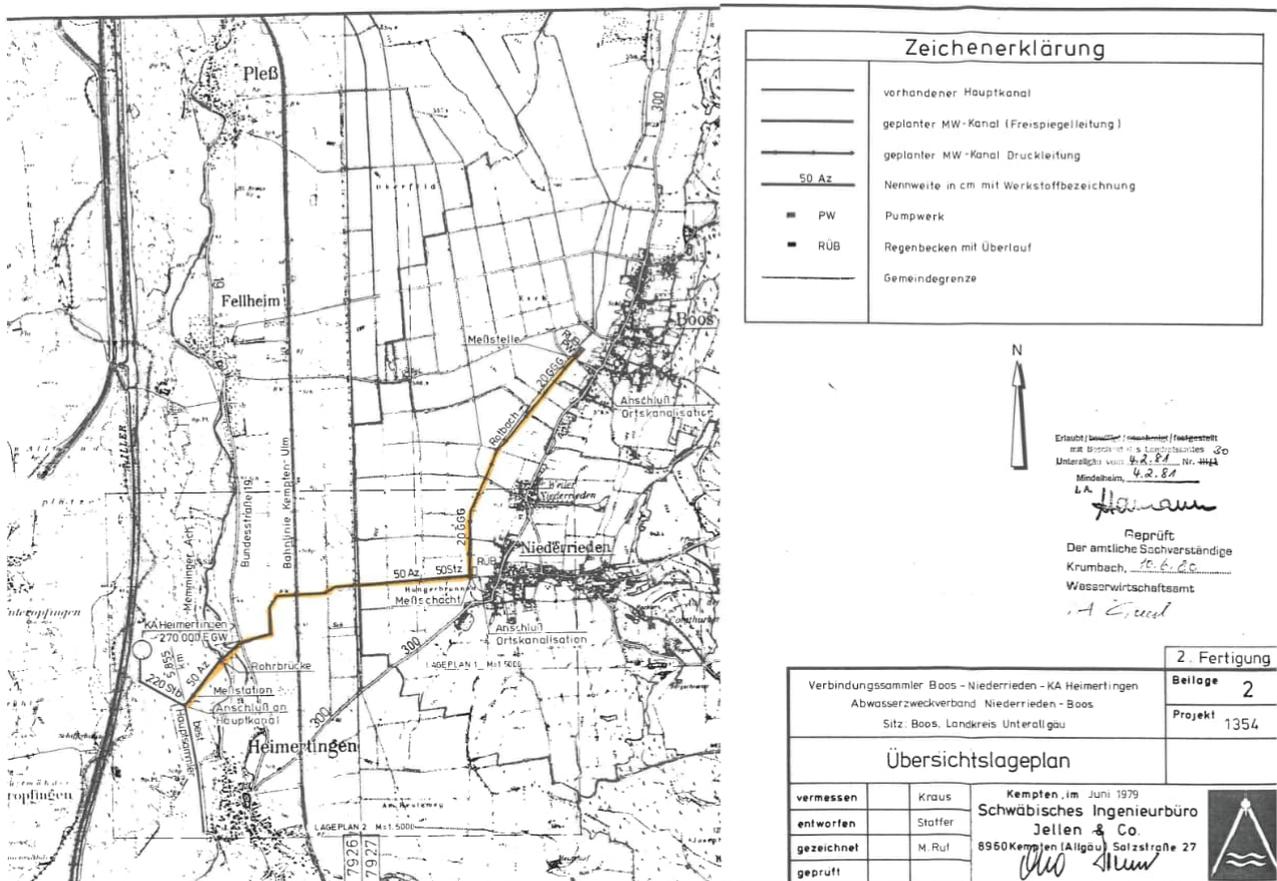
Niederrieden, 15. April 2025
GEMEINDE NIEDERRIEDEN

Boos, 14. April 2025
GEMEINDE BOOS

Michael Büchler
1. Bürgermeister

Helmut Erben
1. Bürgermeister

Lageplan

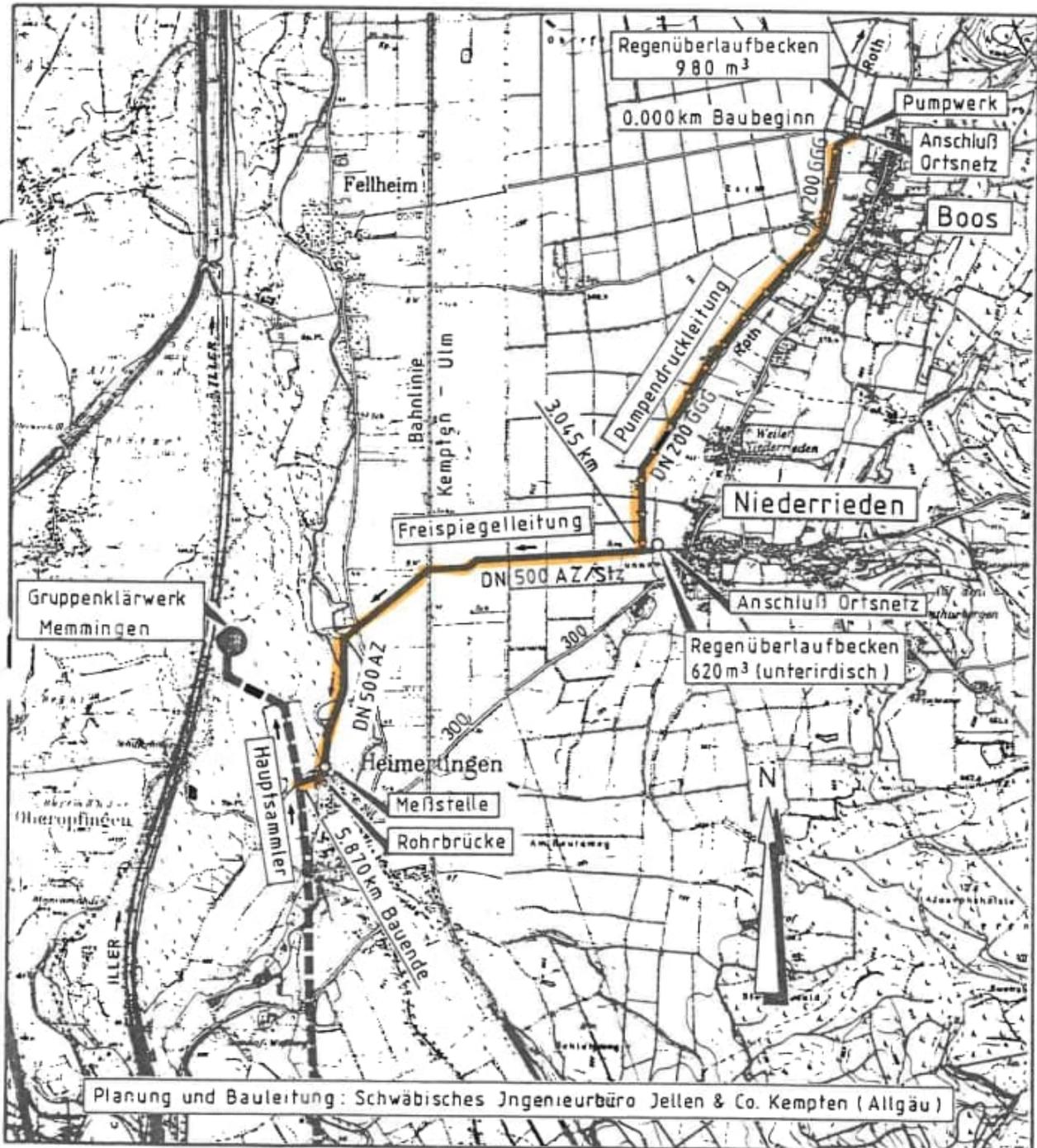


Abwasserzweckverband Niederrieden - Boos

Sitz : Boos / Landkreis Unterallgäu

Verbandsgemeinden :

Gemeinde Boos, Gemeinde Niederrieden



24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.157.482 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 150.182 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 878.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2024 von insgesamt 211 Schülern des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 4.161,13 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 211 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	184
<u>Markt Wald</u>	<u>27</u>
Gesamt	211

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	765.649 €
<u>Markt Wald</u>	<u>112.351 €</u>
Gesamt	878.000 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ettringen, 23. April 2025
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in Papierform bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 772.014,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 144.755,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Markt Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Markt Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2024 und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	3.451 Einwohnerwerte	entspricht	28,2698 Prozent
Holzgünz	1.454 Einwohnerwerte	entspricht	11,5404 Prozent
Lauben	1.395 Einwohnerwerte	entspricht	11,3030 Prozent
Sontheim	2.611 Einwohnerwerte	entspricht	21,2064 Prozent
Ungerhausen	1.124 Einwohnerwerte	entspricht	9,0277 Prozent
Westerheim	2.283 Einwohnerwerte	entspricht	18,6528 Prozent
Verbandssumme:	12.318 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2023 - 10/2024) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	26.971 m ³	entspricht	27,0823 Prozent
Holzgünz	15.306 m ³	entspricht	15,3692 Prozent
Lauben	13.416 m ³	entspricht	13,4714 Prozent
Sontheim	12.267 m ³	entspricht	12,3176 Prozent
Ungerhausen	11.428 m ³	entspricht	11,4752 Prozent
Westerheim	20.201 m ³	entspricht	20,2844 Prozent
Verbandssumme:	99.589 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag. Die Prozentangabe ist auf vier Stellen hinter dem Komma gerundet.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2024	Errechnete Umlage 2024	Differenzaus- gleichsbetrag
Markt Erkheim	194.846,52 EUR	163.918,63 EUR	- 30.927,89 EUR
Holzgünz	78.829,49 EUR	78.453,23 EUR	- 376,26 EUR
Lauben	84.566,22 EUR	72.247,51 EUR	- 12.318,71 EUR
Sontheim	124.520,90 EUR	104.634,21 EUR	- 19.886,69 EUR
Ungerhausen	64.453,90 EUR	59.684,88 EUR	- 4.769,02 EUR
Westerheim	127.692,97 EUR	114.057,13 EUR	- 13.635,84 EUR
Verbandssumme:	674.910,00 EUR	592.995,59 EUR	- 81.914,41 EUR

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf 654.910,00 € festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2024 beträgt: - 81.914,41 €.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	27,64	Prozent von 654.910,00 EUR	ergibt	181.017,12 EUR
Holzgünz	13,23	Prozent von 654.910,00 EUR	ergibt	86.644,59 EUR
Lauben	12,18	Prozent von 654.910,00 EUR	ergibt	79.768,04 EUR
Sontheim	17,65	Prozent von 654.910,00 EUR	ergibt	115.591,62 EUR
Ungerhausen	10,07	Prozent von 654.910,00 EUR	ergibt	65.949,44 EUR
Westerheim	19,23	Prozent von 654.910,00 EUR	ergibt	125.939,19 EUR
Verbandssumme:				654.910,00 EUR

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2024	Errechnete Umlage 2024	Differenzausgleichsbetrag
Markt Erkheim	194.846,52 EUR	163.918,63 EUR	- 30.927,89 EUR
Holzgünz	78.829,49 EUR	78.453,23 EUR	- 376,26 EUR
Lauben	84.566,22 EUR	72.247,51 EUR	- 12.318,71 EUR
Sontheim	124.520,90 EUR	104.634,21 EUR	- 19.886,69 EUR
Ungerhausen	64.453,90 EUR	59.684,88 EUR	- 4.769,02 EUR
Westerheim	127.692,97 EUR	114.057,13 EUR	- 13.635,84 EUR
Verbandssumme:	674.910,00 EUR	592.995,59 EUR	-81.914,41 EUR

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Markt Erkheim	39,60	Prozent von 10.000,00 EUR	ergibt	3.960,00 EUR
Holzgünz	8,40	Prozent von 10.000,00 EUR	ergibt	840,00 EUR
Lauben	9,60	Prozent von 10.000,00 EUR	ergibt	960,00 EUR
Sontheim	18,00	Prozent von 10.000,00 EUR	ergibt	1.800,00 EUR
Ungerhausen	9,60	Prozent von 10.000,00 EUR	ergibt	960,00 EUR
Westerheim	14,80	Prozent von 10.000,00 EUR	ergibt	1.480,00 EUR
Verbandssumme:				10.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Erkheim, 23. April 2025
ZWECKVERBAND „ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL“

Röfle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.04.2025, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat